

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 10. Jänner 1975

10. Stück

- 23. Verordnung:** Festsetzung einer Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan für Beamte des Dienstzweiges „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“
- 24. Verordnung:** Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres
- 25. Verordnung:** Festsetzung der Journaldienstzulagen für die Sanitätsdienste

23. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 13. Dezember 1974 über die Festsetzung einer Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan für Beamte des Dienstzweiges „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“

Auf Grund des § 16 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den unter § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, fallenden Beamten des Dienstzweiges „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“, soweit sie in Justizanstalten im Vollzugsdienst stehen, gebührt eine monatliche Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan in der Höhe von 6'01 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 15. Mai 1973, BGBl. Nr. 240, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Broda

24. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Dezember 1974 über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres

Auf Grund der §§ 16 a und 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 und § 22 Abs. 1 des Vertragsbe-

dienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 215/1972 wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den in § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, angeführten Beamten und Vertragsbediensteten gebührt eine monatliche Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan sowie eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. (1) Die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan beträgt monatlich:

1. Für Berufsoffiziere und Personen, die nach § 11 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969 in einer Offiziersfunktion verwendet werden 5'07 v. H.,
2. für zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppe H 3 1'87 v. H.,
3. für zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppe H 4 1'07 v. H.,
4. für Beamte und Vertragsbedienstete, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind 4'14 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(2) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt für die im Abs. 1 Z. 1 und 4 angeführten Beamten und Vertragsbediensteten monatlich 200 S und für die im Abs. 1 Z. 2 und 3 angeführten Beamten monatlich 110 S.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Feber 1973, BGBl. Nr. 84, über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Lütgendorf

25. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Dezember 1974 über die Festsetzung der Journaldienstzulagen für die Sanitätsdienste

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 215/1972 wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Dem Sanitätspersonal, einschließlich der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes, das außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebühren für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung Journaldienstzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

§ 2. (1) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Werktagen, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes .. 1'00 v. H.
2. Journaldienst des sonstigen Sanitätspersonals in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeressanitätsanstalten und im Heeresspital .. 0'56 v. H.
3. Journaldienst des sonstigen Sanitätspersonals in Krankenrevieren A, B 1 und B 2 0'49 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.

(2) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes .. 1'34 v. H.
2. Journaldienst des sonstigen Sanitätspersonals in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeressanitätsanstalten und im Heeresspital .. 0'75 v. H.
3. Journaldienst des sonstigen Sanitätspersonals in Krankenrevieren A, B 1 und B 2 0'65 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Lütgendorf